

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und textliche Festsetzungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



Grabelandgarten

Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten und zu pflegen. Flächenversiegelungen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB). Die Erschließungswege im Gartengebiet sowie im Bereich der Gartenparzellen selbst sind unbefestigt und wasserdurchlässig herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartenparzellen ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO).



Obstbaumwiesengarten

Die vorhandene Wiesenvegetation sowie die Obstbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Flächenversiegelungen, Auf- und Abgrabungen sind unzulässig. Der Einsatz von Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist unzulässig.

Für neu anzupflanzende hochstämmige Obstbäume sind ausschließlich Kern- bzw. Steinobstbäume für die freie Landschaft zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

Erschließungswege im Gartengebiet bzw. auf den Gartenparzellen selbst sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartenparzellen ist nicht zulāssig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Soweit nicht vorhanden, ist pro Gartenparzelle die Errichtung einer Gartenhütte mit einer Grundfläche von max. 20 qm (inkl. überdachter Freisitz) und einer max. Firsthöhe von 2,50 m zulässig. Das Volumen des umbauten Raumes darf 30 cbm nicht überschreiten.

Notwendige Gründungen sind nur als Punkt- oder Streifenfundamente auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 HBO)

Hüttengestaltung 3.1

Die Gartenhütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig. Hierzu sind lediglich die Sträucher aus der nachstehenden Auswahlliste (vgl. 4.1) anzupflanzen. Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,50 m sind in Verbindung mit Hecken zulässig, jedoch ist ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 cm einzuhalten, damit die Zäune keine Wanderungsbarriere für Kleintiere darstellen.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Durcharünuna

Pro Gartenparzelle ist mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum für die freie Landschaft oder 1 standortgerechter heimischer Laubbaum aus der Auswahlliste, soweit nicht vorhanden, anzupflanzen. Alternativ hierzu kann auch eine Gehölzgruppe aus heimischen standortgerechten Gehölzen auf mindestens 5 % der Grundfläche mindestens aber 15 qm - unter Verwendung derjenigen Arten, die in der Auswahlliste aufgeführt sind, soweit nicht vorhanden, angepflanzt werden. Hierbei ist ein gegenseitiger Mindestpflanzabstand von 1,5 m zu berücksichtigen.

Die Anpflanzung von Nadelhölzern ist unzulässig.

Auswahlliste - Laubbäume und Sträucher -

- Feldahorn Acer campestre - Spitzahorn Acer platanoides - Gemeine Felsenbirne Amelanchier ovalis - Berberitze Berberis vulgaris Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Waldhasel - Gemeiner Hartriegel Cornus sanguinea - Kornelkirsche Cornus mas - Zweigriffiger Weißdorn Crataegus laevigata - Eingriffiger Weißdorn Crataegus monogyna Fraxinus excelsior Esche Pfaffenhütchen Euonymus europaeus - Breitblättriges Pfaffenhütchen s Euonymus latifolia - Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare - Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Malus silvestris Holzapfel - Vogelkirsche Prunus avium - Zwergkirsche Prunus fruticosa - Schlehe Prunus spinosa - Wildbirne Pyrus communis Traubeneiche Quercus petraea - Stieleiche Quercus robur Alpenjohannisbeere Ribes alpinum - Hundsrose Rosa canina Rosa pimpinelliifolia - Bibernellrose - Weinrose Rosa rubiginosa - Salweide Salix caprea - Schwarzer Holunder Sambucus nigra - Eberesche Sorbus aucubaria Sorbus intermedia - Mehlbeere Gemeiner Flieder Syringa vulgaris

(B) = Baum

Tilia cordata

Viburnum opulus

empfohlene Pflanzqualität: s = Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 h = Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 (B) = Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12

Fassadenbegrünung 4.2

Alle Außenwände der Gartenhütten sind mit mindestens einem Kletter- bzw. Rankgehölz aus nachstehenden Auswahllisten zu begrünen, soweit hierdurch die Nutzung von Fenstern und Türen nicht behindert wird.

- Winterlinde

- Gemeiner Schneeball

selbstklimmende Arten:

Kletterspindelstrauch Enonymus fortunei "Radicans" Hedera helix - Kletter-Hortensie Hydrangea petiolaris Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" - Jungfernwein "Engelmannii"

Arten, die Kletterhilfe benötigen:

 Pfeiffenwinde Aristolochia macrophylla - Waldrebe in Sorten Clematis spec. - Geißblatt in Sorten Lonicera spec. Knöterich Polygonum aubertii Kletterrose Rosa spec. Wisteria sinensis Blauregen

Grundwasserschutz und -neubildung

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist zur Wiederverwendung für gärtnerische Zwecke vorzusehen.

Bodenschutz 4.4

4.3

Der Einsatz von Pestiziden und chemischen Auftaumitteln ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. Die Versiegelung des Bodens ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Sonstige Planzeichen

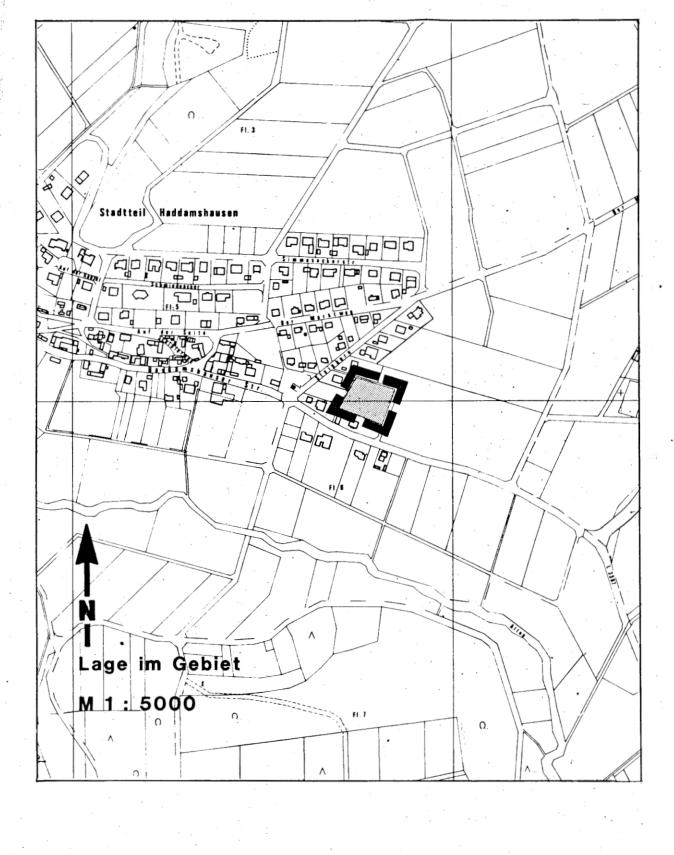
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

Flurgrenze Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

vorh. Bebauung

Alle privaten Brunnen und Grundwasserentnahmestellen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 21/4 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG, STT. HADDAMSHAUSEN FÜR DAS GEBIET: "AM STEINBORN"

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2191), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991), des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) und des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466) sowie der Hess, Bauordnung i. d. F. vom 20.12.1993 (GVBI, II 361-97)

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand, der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Der Landrat

- Katseteramt -

Vermessungsdirektor

des Kreine allie C

Marburg.den 03.02.1998 AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 27.11.1992

Oberbürgermeister

ANHÖRUNGSVERMERK Die Bürgeranhörung hat gemäß § 3 BauGB stattgefunden

Ausgelegt vom 01.03.96 bis 31.03.96 Bürgerversammlung am

OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.12.1995 bis 31.01.1997, öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 01.12.1996 vollendet.

Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.1997 beschlossen worden.

GENEHMIGUNGSVERMERK / ANZEIGENVERMERK

Oberbürgermeister

In Anwendung des § 233 BauGB 1998 wurde gemäß § 10 BauGB der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Bebauungsplan durch die Gemeinde bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am _____21.07.1998 öffentlich bekanntgegeben.

Oberbürgermeister